

Anlage 6.2 Belehrung Datenschutz

Antragsteller (Name, Vorname): _____

rechtlicher Vertreter (Name, Vorname): _____

Im Sozialverwaltungsrecht ist der Datenschutz im § 35 SGB I i. V. m. §§ 67 - 85 a SGB X geregelt. Der § 35 SGB I ist die zentrale Form, in der das Sozialdatengeheimnis festgelegt wird. Jeder hat einen Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Sozialdaten werden im § 67 SGB X definiert und umfassen alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, d. h. neben dem Namen, dem Geburtsdatum, der Anschrift etc., auch die Angaben über persönliche Lebensverhältnisse, den körperlichen und psychischen Gesundheitszustand, die Berufsausbildung, der Erwerbsbiographie usw.

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, ist nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I verpflichtet, alle vom Leistungsträger geforderten Unterlagen vorzulegen die für die Leistung erheblich sind. Dazu gehören auch Kontoauszüge, die vom Sozialleistungsträger eingesehen werden dürfen. Allerdings stellt die Verpflichtung zur Vorlage von Kontoauszügen gemäß § 60 SGB I keine generelle Befugnis zur Speicherung dieser Daten durch den Sozialleistungsträger dar.

Im Regelfall wird ein Vermerk in der Leistungsakte gefertigt, aus dem hervorgeht, aus welchem Zeitraum die Kontoauszüge eingesehen wurden und dass daraus keine für den Leistungsanspruch relevanten Daten ermittelt worden sind. Im Anschluss werden die eingesehenen Kontoauszüge zurückgereicht, die ggf. erstellten Kopien vernichtet und nicht gespeichert. In begründeten Einzelfällen, wenn Kontoauszüge für einen Verfahrensverlauf erforderlich sind, können relevante Kontoauszüge zur Akte genommen werden. Hier müssen jedoch alle für den Verfahrensverlauf nicht relevanten Informationen unkenntlich gemacht werden. Da der Sozialhilfeträger im Verdachtsfall Einkommens- und Vermögensverhältnisse auch rückwirkend prüfen kann, sind Sie verpflichtet, alle für die Ermittlung der Leistung relevanten Dokumente einzureichen. Im eigenen Interesse und zur Vermeidung unnötiger Kosten, sollen Sie Ihre **Kontoauszüge daher für mindestens 10 Jahre aufbewahren.**

Angaben der nachfragenden Person über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt und Dritten nicht unbefugt offenbart. Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder soweit eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis vorliegt.

Potsdam, den _____

Unterschrift des Antragstellers/rechtlichen Vertreters

aufgenommen durch:

Informationen zur Datenverarbeitung (Stand: 01.01.2021)

Die nachfolgenden Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten werden Ihnen gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO) zur Verfügung gestellt.

Diese Informationen dienen der Transparenz, wie Ihr Sozialhilfeträger/ Träger der Asylbewerberleistungen mit den personenbezogenen Daten seiner Kundinnen und Kunden umgeht. Der Schutz von personenbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Sozialgesetzbuches.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Innerorganisatorisch für die Datenverarbeitung verantwortlich:

Organisationseinheit:	Fachbereich Soziales und Inklusion
Telefon:	0331 / 115
Fax:	0331 289-1155
E-Mail:	Servicecenter115@rathaus.Potsdam.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter der Landeshauptstadt Potsdam
Herr J. Schulz
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Telefon:	0331 289-1167
Fax:	0331 289-841167
E-Mail:	datenschutzbeauftragter@rathaus.Potsdam.de

3. Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten sind grundsätzlich direkt bei den Betroffenen zu erheben.

Personenbezogene Daten sind die Daten, die Ihre Person betreffen. Im nachfolgenden werden die Kategorien von personenbezogenen Daten, die im Fachbereich Soziales und Inklusion verarbeitet werden, konkretisiert:

- **Stammdaten und Kontaktdaten** z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Aufenthaltsstatus, Bankverbindung
- **Daten zur Leistungsgewährung** z. B. Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, Leistungshöhe, Leistungsart, Daten zu Unterhaltsansprüchen, Regressansprüche, Daten zur Sozialversicherung, Altersvorsorgedaten, Steuerdaten.
- **Soziale Situation der betroffenen Person** z. B. familiäre und finanzielle Situation, Wohn- und Lebenssituation, Art eines Beschäftigungsverhältnisses.

Datenerhebung bei einem Dritten

Besteht ein Rechtsanspruch auf Auskunft über die Daten und wird dieser Auskunftsanspruch von den Betroffenen nicht erfüllt, können personenbezogene Daten bei Dritten, z. B. Sozialleistungsträgern, erhoben werden. Der Fachbereich Soziales und Inklusion kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten einzelner Betroffener auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben.

Dies können z.B. andere Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe etc. sein. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden, wie z.B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

4. Zwecke und Grundlagen der Datenverarbeitung

Zweck der Datenverarbeitung

Der Sozialhilfeträger/ der Träger der Asylbewerberleistungen verarbeitet Daten zum Zwecke seiner gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem SGB und AsylbLG. Der Sozialhilfeträger/ der Träger der Asylbewerberleistung ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet.

Dazu zählen Leistungen zur Beratung, Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit und Sicherung des Lebensunterhalts. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet. Dasselbe gilt für die Ausstellung von Bescheinigungen.

Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung durch den Sozialhilfeträger/ den Träger der Asylbewerberleistungen stützt sich insbesondere auf die Regelungen des Sozialgesetzbuches Erstes Buch bis Zwölftes Buch, Asylbewerberleistungsgesetzes, Asylgesetzes, Aufenthaltsgesetzes, Landesaufnahmegesetzes, Brandenburgischen Datenschutzgesetzes, Landespflegegeldgesetzes, Bundeskindergeldgesetzes, Landesblindengesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie auf spezialgesetzliche Regelungen.

5. Automatisierte Entscheidungsfindung

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Die personenbezogenen Daten werden erforderlichenfalls folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern zugänglich gemacht:

Innerhalb des Verantwortlichen:

Innerhalb der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten brauchen (Sachbearbeiter/ Zuarbeiter/ Vorgesetzte/ Verfahrensadministrator/ Rechnungsprüfungsamt, Geschäftsbuchhaltung, Rechtsstelle, Fachaufsicht).

Auftragsverarbeiter:

Dritte (außerhalb des Verantwortlichen):

Erhobene personenbezogene Daten können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung des Sozialhilfeträgers/ des Trägers der Asylbewerberleistungen an Dritte übermittelt werden wie beispielsweise:

Andere Sozialleistungsträger (z.B. Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung), Medizinische Dienste der Krankenkassen, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Finanzämter, Zollbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz), Gerichte, andere Dritte, wie z.B. kommunale Ämter, Kfz-Zulassungsstelle, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes Brandenburg, Leistungsanbieter, dienstaufsichtsführende Behörden, Statistisches Bundesamt, soziale und ärztliche Einrichtungen, Auftragsverarbeiter (z.B. IT-Dienstleister), Vermieter (wenn an diesen auf einer gesetzlichen Grundlage oder auf Einwilligung des Betroffenen direkt Mietzinszahlungen erfolgen), Energieversorger (wenn an diesen auf einer gesetzlichen Grundlage oder auf Einwilligung des Betroffenen Zahlungen erfolgen), Schuldnerberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Suchtberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), psychosoziale Betreuung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Schulen (wenn diese auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen), Kindertagesstätten (wenn diese auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen) etc.

Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

7. Dauer der Speicherung

Die Daten werden nach Erhebung beim Sozialhilfeträger/ beim Träger der Asylbewerberleistungen der Landeshauptstadt Potsdam so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

- Vorgänge ohne Leistungsbezug: 1 Jahr nach Aktenabschluss
- Vorgänge ohne Leistungsbezug; aber Weiterleitung nach § 14,15 SGB IX: 6 Jahre nach Aktenabschluss
- Vorgänge mit Leistungsbezug: 10 Jahre nach Beendigung des Leistungsbezugs
- abgeschlossene Widerspruchs- und/oder Klageverfahren sowie offene Einziehungsverfahren: 30 Jahre ab Rechtskraft

8. Betroffenenrechte

Jede von der Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- Im Falle einer erteilten Einwilligung zur Datenverarbeitung: ein jederzeitiges Widerrufsrecht in der Form der zulässigen Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)
(Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.);
- Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DS-GVO);
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)
- Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DS-GVO);
- Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Art. 17 DS-GVO zutrifft
(Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Art. 17 Abs. 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DS-GVO.);
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Art. 18 Abs. 1 lit. b, c und d DS-GVO)
(Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.);
- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DS-GVO).

9. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet wurden. Die Beschwerde ist zu richten an:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77
13532 Kleinmachnow

Telefon:	033203 356-0
Fax:	033203 356-49
E-Mail:	poststelle@lda.brandenburg.de

10. Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Wer Leistungen (das sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beim Sozialhilfeträger/ beim Träger der Asylbewerberleistungen beantragt hat oder vom Sozialhilfeträger/ vom Träger der Asylbewerberleistung erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben muss, ebenso Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen

Untersuchungsmaßnahmen. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem SGB/ AsylbLG. Im Falle der Nichtbeachtung können die Leistungen versagt oder entzogen werden.